

Maßnahmen zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat die Voraussetzungen geändert, um an einer Maßnahme zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme teilzunehmen.

Bei diesem Maßnahmetyp nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB III handelt es sich um Angebote für Personen, die gerade eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen haben und dabei noch stabilisierend unterstützt werden müssen. Die durchführenden Träger können z.B. Unterstützung beim Einhalten arbeitsvertraglicher Pflichten anbieten, motivationsfördernde Maßnahmen bereitstellen oder bei Konflikten moderierend eingreifen.

Bislang waren solche Maßnahmen ausschließlich für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB II vorgesehen. Die BA ermöglicht nun auch Personen aus dem Rechtskreis SGB III, an diesen Maßnahmen teilzunehmen, sofern die Teilnehmenden dem Personenkreis gem. § 116 Abs. 1 SGB III angehören („Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung können auch erbracht werden, wenn behinderte Menschen nicht arbeitslos sind und durch diese Leistungen eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann“).

Aufgrund der Änderung hat die BA den Kurzfragebogen für zugelassene Maßnahmen nach §45 SGB III angepasst (siehe [Downloadcenter der BA](#)). Bei der Zusammenarbeit mit den örtlichen Agenturen ist immer der aktuelle Kurzfragebogen zu nutzen. Der Maßnahmeantrag der GUTcert (FL251) wird bei nächster Gelegenheit entsprechend ergänzt, bis dahin bitten wir ggf. im Bemerkungsfeld auf die neuen Regelungen zu verweisen.

Unterauftragnehmer in Maßnahmen §45 SGB III

Aus aktuellem Anlass stellen wir hier klar, dass eine Unterauftragsvergabe bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung grundsätzlich nicht möglich ist.

Die Regelungen zur Vergabe von Maßnahmen im Unterauftrag sind in der entsprechenden Empfehlung des Beirats nach § 182 SGB III (Bekanntmachung vom 11.06.2013) zu finden. Diese Vorgabe bezieht sich ausschließlich auf Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und darf nicht auf Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung angewendet werden. Die Vergabe von Unteraufträgen ist somit bei Maßnahmezulassungen im AZAV Fachbereich 1 grundsätzlich nicht zulässig.

Kalkulation mit Kleingruppen in FbW-Maßnahmen

Nach Informationen der Bundesagentur für Arbeit (BA) haben nicht abschlussorientierte FbW-Maßnahmen grundsätzlich keine Chance auf eine Kostenzustimmung, wenn mit weniger als 15 Teilnehmern kalkuliert wurde.

Die Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III sehen vor, dass bei der Kostenkalkulation von der Teilnehmerzahl 15 aus „methodisch-didaktischen oder rechtlichen“ Gründen abgewichen werden kann. Bei einer Kalkulation mit weniger als 15 Teilnehmern liegt häufig eine BDKS-Überschreitung vor, sodass Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung dann der BA zur Kostenzustimmung vorgelegt werden müssen. Handelt es sich dabei nicht um abschlussorientierte Maßnahmen, gibt es nach Aussagen der BA bei methodisch-didaktischen Gründen keine Chance auf eine Kostenzustim-

mung. Im Rahmen der Kostenzustimmung von FbW-Maßnahmen können somit nur Umschulungen oder Teilqualifikationen in Kleingruppen beantragt werden.

Wird trotz Kleingruppenkalkulation der BDKS nicht überschritten, muss die Fachkundige Stelle beurteilen, ob die vom Träger genannten Gründe ausreichen, um eine Zulassung in Kleingruppe auszusprechen.

Neue Empfehlungen des Beirats

Der Beirat nach 182 SGB III hat neue Empfehlungen veröffentlicht.

In der Veröffentlichung vom 29.03.2018 werden nun Standards für Träger- und Maßnahmezertifikate festgelegt, die von Fachkundigen Stellen ab dem 01.07.2018 für Neuzulassungen angewendet werden müssen. Die neuen Empfehlungen können Sie im [Downloadbereich](#) der GUTcert herunterladen.

Veranstaltungshinweise

[QM-Systeme für Träger der Arbeitsförderung](#)

24.04.2018, Berlin

[Revision ISO 9001:2015 – Auswirkungen für zertifizierte Bildungsanbieter](#)

25.04. - 26.04.2018, Berlin

[Datenschutzbeauftragter nach EU-DSGVO](#)

mehrere Termine in Berlin

Nähere Informationen zu den Themen dieses Newsletters erhalten Sie auch unter www.gut-cert.de oder bei den unten genannten Ansprechpartnern.

Ihr GUTcert AZAV-Team – wir begrüßen den neuen Kollegen Daniel Hülsewig!

Andreas Lemke

Doreen Petry (doreen.petry@gut-cert.de, Tel. 030 2332021 - 46)

Henrik Netzow (henrik.netzow@gut-cert.de, Tel. 030 2332021 - 47)

Inga Schultze (inga.schultze@gut-cert.de, Tel. 030 2332021 – 68)

Daniel Hülsewig (daniel.huelsewig@gut-cert.de), Tel. 030 2332021 – 80)

GUT Zertifizierungsgesellschaft für
Managementsysteme mbH Umweltgutachter
Eichenstraße 3 b
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 46/47/68

Fax: +49 30 2332021 - 39

www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen.